

Alexander Bergengruen: Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich. Siedlungs- und standesgeschichtliche Studie zu den Anfängen des fränkischen Adels in Nordfrankreich und Belgien (Beiheft 41 zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte). Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1958. 219 Seiten und 2 Karten.

Die vorliegende Erstlingsarbeit Bergengruens – eine Hamburger Dissertation – behandelt ein Thema, das die Forschung seit Jahrzehnten nicht zur Ruhe kommen läßt. Verfasser darf daher des regsten Interesses der Fachwelt für seine z. T. neuen, oder zumindest mit neuer Begründung vorgetragenen Thesen gewiß sein.

Nach einleitenden Bemerkungen zum Stand der Forschung und zur Problemstellung (S. 1–13) behandelt B. im ersten Kapitel (S. 14–29) die Quellenlage, wobei vor allem der Quellenwert merowingischer Heiligenviten erörtert wird. Es schließt sich ein 'Formen und Probleme der fränkischen Grundherrschaft nach den Urkunden und Formelsammlungen und den fränkischen Volksrechten' betiteltes Kapitel an (S. 30–58), das vornehmlich dem Problem der Rechtspersönlichkeit und der Interpretation des berühmten tit. 59 der lex Salica gewidmet ist. Hier bereits kommt Verf. zu dem Ergebnis, 'daß zur Landnahmezeit ein fränkisch-adliger Grundbesitz noch nicht vorhanden gewesen ist' (S. 58). Hierfür soll das dritte Kapitel (S. 59–85), in dem zwei adlige Grundherrschaften im Raum von Meaux untersucht werden, den Beweis liefern: B. versucht, den Nachweis zu führen, daß der Besitz sowohl des Grafen Chagnerich von Meaux als auch des fränkischen Adligen Authar auf altes Königsgut zurückgeht, das erst um 600 aus dem Fiskalgut ausgeschieden wurde. Ergänzend zeigt Verf. dann im vierten Kapitel (S. 86–101) 'Die königlichen Fisci als früheste Repräsentanten der Landnahme in der Ile de France', mit dem Ergebnis, 'daß die fränkischen Könige weder in der inneren Verwaltung noch auch innerhalb fest umgrenzter Gebiete die Nachfolge des römischen Kaisers angetreten haben' (S. 100). Unter dem gleichen Gesichtspunkt behandelt B. dann 'Die Anfänge des adligen Grundbesitzes in Austrasien' (S. 102–126). Die beiden folgenden Kapitel (S. 127–140 und 141–171) dienen dem Nachweis, daß die Ergebnisse der Ortsnamen- und Spatenforschung zu der Grundthese des Buches durchaus nicht im Widerspruch stehen. Das achte und letzte Kapitel (S. 172–81) beantwortet die Frage 'Merowingischer Amts- oder fränkischer Erbadel?' ohne Einschränkung zugunsten des Amtsadels. Die Ergebnisse seiner Arbeit resümiert B. in dem 'Perspektiven zur Deutung von Uradel und Heerkönigtum' überschriebenen Schlußabschnitt (S. 182–5) wie folgt: '1. Die erste fränkische Landnahme hat privaten adligen Grundbesitz noch nicht gekannt...; 2. Die Grundherrschaft ist erst eine Folge der Ämter, aber auch diese sind eine Übernahme aus dem römischen Verwaltungswesen...; 3. Auch das fränkische Recht... berücksichtigt einen rechtlich abgeschlossenen Adelsstand nicht...; 4. Die Gefolgschaft des Königs... bildet allein die Schicht, aus der der grundbesitzende Ämteradel des 7. Jahrhunderts genommen wurde'. Dennoch möchte auch B. die Existenz eines germanischen Uradels – schließlich haben wir das Zeugnis des Tacitus – nicht einfach negieren. Er löst das Problem, indem er das fränkische Königtum zum alleinigen legitimen Erben des bei Tacitus erwähnten Adels macht (S. 184). Ein dreizehn Seiten umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 186–198) sowie eine nach Départements gegliederte Liste der auf zwei beigegebenen Karten verzeichneten Königs- und Adelsgüter (S. 200–207, 207–219) beschließen die Arbeit.

Das Buch A. Bergengruens überrascht zunächst durch die ungewöhnliche Einseitigkeit seiner Anlage. Die Quellen werden nicht einfach dargelegt, die Argumente sorgfältig abgewogen, sondern es werden Thesen aufgestellt und 'durchgeführt'. Dabei widersprechen die Auffassungen des Verf. von der Rolle des Uradels, von der fränkischen Landnahme und dem Verhältnis Königtum-Adel im 6.–7. Jahrhundert so ziemlich allem, was nach der

eifrigen Forschung gerade der letzten Jahre als einigermaßen gesichert gelten durfte. Diese Tatsache sichert der Arbeit allenthalben Beachtung, sie fordert aber auch zur kritischen Nachprüfung heraus.

Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung, wie B. sie unternommen hat, steht und fällt mit der Methode, deren sie sich bedient. Daher stellen wir unsere Kritik auch vor allem auf B.s Methode ab und legen auf kleinere Ungenauigkeiten und Flüchtigkeitsfehler kein Gewicht¹⁾. Selbst die recht lückenhafte Literaturkenntnis des Verf. würde noch hingehen²⁾, wenn nur die sachlichen Ausführungen zu überzeugen vermöchten. Deren Wert nun wird zunächst einmal durch die unklare und unsichere, manchmal auch gekünstelte Sprache B.s erheblich beeinträchtigt. Ein Satz wie der folgende: 'Die Tatsache, daß die Teilung in Portiones im 7. Jahrh. eben erst zu beginnen scheint, . . .' (S. 47) offenbart die Unsicherheit des Autors zur Genüge. Auch diese Formulierung ist weder logisch noch grammatisch zu vertreten (S. 14): 'Genuin fränkische Quellen besitzen wir nicht. Zwar lassen sich manche Autoren fränkischer Herkunft nachweisen oder eine bestimmte Parteigängerschaft des Verfassers feststellen' (sic). Im übernächsten Satz (S. 15) heißt es dann: 'Aber die fränkische Autorenschaft selbst bringt keine grundsätzliche Bereicherung'. Was will B. damit sagen? Was hat man sich unter einer 'halbsinnlichen, sich nur am konkreten . . . Material orientierenden Zusammenfassung' (S. 10) vorzustellen? Auf S. 12 bemüht sich B. um den Zeitpunkt, 'an welchem diese Menschen das Los der menschlichen Gleichheit verließen und einen Stand erhöhten Ansehens, aber auch erhöhter Verantwortung zu bilden begannen'. Rousseau ante portas!

Wir haben diese Beispiele, die sich noch vermehren ließen, nicht angeführt, um B. beckmessernd über den rechten Gebrauch der deutschen Sprache zu belehren. Hier sehe jeder, wie er's treibe. Diese Zitate scheinen uns jedoch charakteristisch auch für die wissenschaftliche Arbeitsweise des Verf.: der Willkür und Unklarheit des Ausdrucks entspricht die Undiszipliniertheit des Denkens. Und damit wären wir bei dem Hauptgegenstand unserer Kritik angelangt.

B. ist in einem eigenen Kapitel auf die verschiedenen Quellengattungen (Heiligenviten und Urkunden) und deren Aussagewert für seine Untersuchung eingegangen (S. 14–29). In allgemeinen Ausführungen kommt er dabei zu dem Ergebnis, daß selbst späte Viten bestimmte dem Topos nicht unterliegende Fakten (z. B. Namen und Ortsangaben) richtig überliefern und auch in Urkundenfälschungen gute Tradition enthalten sein kann: 'Wie für die Viten gilt auch hier wieder, daß der Autor leichter das Originale kopiert als etwas Neues erfindet, sofern für dieses kein besonderer Grund ersichtlich wird' (S. 26). Es läßt sich nicht bestreiten, daß in diesem Satz ein Körnchen Wahrheit steckt, doch muß die Richtigkeit dieser Aussage in jedem Einzelfall immer wieder nachgeprüft werden. Als generelles quellenkritisches Prinzip nach dem Motto: 'Es ist nicht einzusehen, warum dies oder jenes nicht stimmen soll, da ein Fälschungsinteresse nicht vorliegt', ist der Satz aber ganz entschieden abzulehnen, zumal er in praxi leicht dazu verleiten kann, das 'discrimen veri ac falsi' auf die leichte Schulter zu nehmen und Fälschungen ohne weiteres als vollwertige Belege in die Beweisführung einzubauen. In der Tat ist B. dieser Gefahr leider erlegen. Man wird in seinem Buch vergeblich nach quellenkritischen Erörterungen über Echtheitsfragen suchen. Deren glaubt sich B. auf Grund obiger generalisierender Ausführungen nämlich enthoben. Was dabei herauskommt, mögen die folgenden Beispiele zeigen:

In B.s Beweisführung für die These, daß die fränkischen Adelsvillen der Ile de France, sämtlich nur Nachfolger im Fiskus gewesen seien (Kap. 5 A, S. 102 ff.), spielt das sog. Testamentum Dagoberti eine wichtige Rolle. Dieses Testament ist nur durch die im 9. Jahrh. (nicht im 11.: so B., S. 27) entstandenen Gesta Dagoberti überliefert. Nun ist es rich-

1) Hier nur eine kleine Auslese: S. 1 Anm. 2: Der 1. Band von Brunners Rechtsgeschichte erschien 1906², nicht 1928 (richtig S. 189); S. 14 Anm. 1: Das Beiheft von R. Buchner, Die Rechtsquellen, wird irrig als Heft III des Wattenbach-Levison zitiert (richtig S. 197); S. 76 Anm. 76 u. S. 77 Anm. 84 wird die gleiche Quellensammlung (Dom Bouquet) ganz verschieden zitiert; S. 22 Z. 2: Aimoin (scil. von Fleury), nicht 'Haimon'; S. 61 Abs. 2: statt 'Meldois' lies 'Mulcien' usw. Vgl. noch unten Anm. 6.

2) Zu der vielumstrittenen Frage des Wergeldes des Romanus zitiert B. S. 1 Anm. 3 u. S. 43 Anm. 56 nur die Arbeiten von U. Stutz und S. Stein, nicht auch die von H. Brunner, H. Dannenbauer, Marc Bloch u. a. Die den Thesen B.s entgegenstehenden Ausführungen von H. Dannenbauer (zu den Königsfreien) u. R. Sprandel werden mit keinem Wort erwähnt, auch den Namen W. Schlesinger sucht man im Literaturverzeichnis vergeblich. Vgl. noch unten Anm. 5.8.

tig, daß ein so feiner Kenner wie W. L e v i s o n trotz dieser trüben Überlieferung das Testament für echt erklärt hat³⁾, doch zwei Jahrzehnte später hat sich gleichfalls ein hervorragender Kenner, nämlich B. K r u s c h, gegen die Echtheit ausgesprochen⁴⁾, ohne daß B. es für nötig findet, diese Tatsache auch nur zu erwähnen⁵⁾. Die schwierige Frage kann im Rahmen einer Rezension nicht entschieden werden – wir sind nach kurzer Überprüfung geneigt, zumindest echte Elemente in diesem Testament anzunehmen –, doch wäre es eben Sache des Autors gewesen, hier Klarheit zu schaffen. Es geht aber keinesfalls an, in dem Leser den Eindruck zu erwecken, als ob hier überhaupt kein quellenkritisches Problem vorliege⁶⁾.

Bei Erörterung der Siedlungskontinuität in den Königsvillen (Kap. 4 B, S. 88 ff.) kommt Verf. S. 90–93 auf die Kastelle zu sprechen und erklärt einleitend: 'Die Zeugen der größten Kontinuität sind die großen Castra-Orte' (S. 90). Der Plural ist bemerkenswert, denn als Beweis folgt ein einziges Beispiel: St.-Denis. Wir geben die entscheidenden Sätze im Wortlaut: 'Dagobert, der das Kloster schon früher reichlich bedacht zu haben scheint, schenkt ihm ca. 633 auch noch das Castellum sancti Dionysii selbst, damit die Mönche kein weltlicher Lärm mehr störe. Zu festlichen Gelegenheiten (sic) wolle er sich nach Clichy zurückziehen. Dies läßt keinen Zweifel (Sperrung Re.z.): die fränkischen Könige haben hier im Vicus selbst ihren Palast gehabt und einzig diesem Umstand kann es zu verdanken sein, daß der Vicus in fränkischer Zeit das Epithet 'Castellum' angenommen hat. Allerdings muß diese Namensgebung sowie die königliche Niederlassung im Orte selbst als eine Folge seiner Bedeutung – und seiner Ummauerung – in der Spätantike anzusehen sein . . . Welchen Grad der Treue Chlodwig (!) beim Errichten dieser Kastellpfalz dem Vorgefundenen bewahrt hat, könnte sich grundsätzlich aus dem zugehörigen flachen Land erschließen lassen' (S. 92). Als einzigen Beleg zitiert B. in der Anm. 32: P e r t z, Spuria 34, S. 153. – Das lange Zitat war erforderlich, um dem Leser zu zeigen, mit welcher unglaublicher Leichtfertigkeit hier argumentiert wird, denn in diesem Abschnitt stimmt schlechterdings nichts. Hier die Tatsachen: Eine fränkische Königspfalz besteht in St.-Denis seit Ausgang des 8. Jahrh.; Abt Fardulf (793–806) wird ausdrücklich als ihr Erbauer genannt. Erst Philipp I. schenkt die Pfalz im 11. Jahrh. der Abtei⁷⁾. Pfalz und Kloster waren ursprünglich unbefestigt. Einen ersten Befestigungswall ließ Karl d. K. 869 zum Schutz vor den Normannen um das Kloster errichten, das nicht vor Ende des 9. Jahrh. als c a s t r u m bezeichnet wird⁸⁾. Die von B. zitierte Urkunde ist eine berühmte Fälschung des 11. Jahrh., die in St.-Denis lediglich zu dem Zweck fabriziert wurde, endlich das königliche p a l a t i u m in die Hand zu bekommen⁹⁾. Kein Wort dieser Urkunde darf als Beleg für das 7. Jahrh. benutzt werden¹⁰⁾.

So sieht also die von B. so begrüßte 'mehr elastische Auffassung' aus, die sich 'seit einiger Zeit auch für die Urkunden' durchsetzt (S. 27). Leider hat B. mit dieser Feststellung Recht. In

³⁾ Das Testament Dagoberts I., in: NA. 27 (1902) S. 333–356.

⁴⁾ SS rer. Merov. VII (1920) S. 779–782.

⁵⁾ Unkenntnis der Ausführungen K r u s c h s möchten wir B. nicht unterstellen, da W a t t e n b a c h - L e v i s o n I/1, S. 113 Anm. 252 ausdrücklich darauf hinweist. Bedenklich stimmt allerdings, daß die ebd. Anm. 254 zit. Arbeiten L e v i l l a i n s über St.-Denis vom Verf. gleichfalls nicht benutzt wurden; s. unten Anm. 8–9.

⁶⁾ Die allgemeinen Bemerkungen B.s zu den Gesta (S. 21–22) folgen L e v i s o n. Störend ist es ferner, wenn das Testament nach dem schlechten Druck bei P e r t z, Spuria 39, S. 156–158 zitiert wird (B., S. 102 Anm. 1) statt nach der Edition der Gesta Dagoberti, c. 39: ed. K r u s c h: SS rer. Merov. II (1888) S. 416–418; vgl. die Kritik an P e r t z bei L e v i s o n a. a. O. S. 335

⁷⁾ Die Belege bei C. B r ü h l, Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit, in: Rhein. Vierteljahrsbl. 23, 1958, S. 192 Anm. 163. Die Tatsache, daß unsere Arbeit erst nach der B.s erschien, entschuldigt B. nicht, da es sich um leicht zugängliche, in der wiss. Lit. mehrfach erwähnte Quellen handelt.

⁸⁾ Ann. Bert. ad an. 869 (ed. W a i t z, S. 98). Zu den weiteren Schicksalen des c a s t r u m s. den – B. unbekannt gebliebenen – Aufsatz von L. L e v i l l a i n: Etudes sur l'abbaye de St.-Denis à l'époque mérovingienne, in: BECh. 87, 1926, S. 84–85. In unserem oben Anm. 7 genannten Aufsatz hatten wir keine Veranlassung, die Geschehnisse des c a s t r u m im einzelnen zu verfolgen.

⁹⁾ Wir können L e v i l l a i n a. a. O. S. 87–88 nicht folgen, wenn dieser die Entstehung der Fälschung auf die Zeit 'kurz vor 1008' zur Erschleichung eines Diploms Roberts II. ansetzt; u. E. ist die falsche Dagobert-Urk. erst um die Mitte des 11. Jahrh. entstanden; zu dem Spurious selbst s. noch L e v i l l a i n a. a. O. S. 82 ff.

¹⁰⁾ B. hat noch nicht einmal erkannt, daß es sich bei den sog. 'festlichen Gelegenheiten', von denen er zu sprechen beliebt, um Festkrönungen handelt!

der Tat ist es in neueren Arbeiten zu einer üblen Gewohnheit geworden, – und nicht nur in Dissertationen! – in vollem Seelenfrieden echte und falsche Urkunden nebeneinander zu zitieren¹¹⁾, als ob das überhaupt keinen Unterschied mache. Kaum daß man noch für nötig hält, mit der Floskel, der Fälschungszweck sei auf andere Dinge gerichtet, die Unfähigkeit zu eigener diplomatischer Untersuchung zu verdecken. So kann und darf es nicht weiter gehen. Es muß einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß gründliche Kenntnisse der Diplomatik eine unabdingbare Voraussetzung für jegliche Beschäftigung mit der Verfassungsgeschichte vor allem des frühen Mittelalters bilden. Wen eine diplomatische Untersuchung bei der es 'nur' um echt oder falsch geht, nicht befriedigt, wer da glaubt, auf solche 'positivistische Kärrnerarbeit' leichten Herzens verzichten zu können, für den mag sich anderwärts ein reiches Betätigungsfeld bieten, aber er schreibe um Himmelswillen nicht über Verfassungsgeschichte der fränkischen Zeit.

Bei B. ist der Mangel an diplomatischem Verständnis besonders eklatant¹²⁾, aber seine methodische Behandlung der Heiligenviten ist nicht viel besser, wie bezüglich der Vita Agili in der Rezension von R. Sprandel nachzulesen ist¹³⁾. Auf B.s Darlegungen zu den Ortsnamen und zur Besiedlungsgeschichte gehen wir mangels eigener Kompetenz hier nicht ein, doch sei bemerkt, daß auch B. hierfür kaum neue Forschungen bietet, sondern vornehmlich seine Thesen mit den Resultaten dieser Forschungszweige zu vereinbaren sucht, ohne damit bei der Kritik Anklang gefunden zu haben¹⁴⁾. Hier sei nur noch ein Blick auf B.s Behandlung der Städte geworfen.

Die Städte interessieren B. nur wenig: 'Die großen Städte, in die ohnehin nur die Könige, nicht auch die Adligen eindringen, sind infolge der meist ungeeigneten archäologischen und toponymischen Situation wenig dankbar' (S. 65). Zum 'Beweis' lesen wir in Anm. 24, daß sich in Reims, Soissons, Orléans und Paris kein Adelsbesitz finde, was aber niemanden verwundern kann, da es sich hier ja schließlich um die Königssitze der vier Reichsteile handelt. An anderer Stelle (S. 87) hält es B. allerdings für unbewiesen, daß die Merowingerkönige in den Städten residiert hätten, was zu obigem Befund doch schlecht paßt¹⁵⁾. Aber weiter auf S. 65: '... auch die kleineren Vororte der römischen Civitates¹⁶⁾ meidet der fränkische Adel in der Regel. Nur gelegentlich ergibt sich eine Beziehung, da diese auch weiterhin Vororte des von einem Grafen oder Herzog verwalteten Bezirks bleiben'. Ist das etwa nichts? B. stellt nun fest, daß auch in Meaux solche Beziehungen bestanden, um fortzufahren: 'Mit Ausnahme von Meaux werden aber die Städte des Frankenreiches hier sonst nicht berücksichtigt'. Erst wird also behauptet, die Adligen seien 'ohnehin' nicht in die Städte eingedrungen; dann konzidiert er, daß die Civitates immerhin noch 'Vororte' der 'Bezirke' geblieben seien, die von Grafen und Herzögen verwaltet wurden, und folgert daraus prompt, daß die Städte nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Gegen solche Logik ist man machtlos.

Unseren Haupteinwand haben wir für den Schluß aufgehoben. Er betrifft die Tragweite

11) Wohlgermerkt falsche Urkunden, die bereits vom Herausgeber als solche erkannt und gekennzeichnet wurden. Etwas anderes wäre es noch, wenn der Fälschungsnachweis unabhängig von der Edition in einem abgelegenen Aufsatz geführt worden wäre. Dann handelte es sich nur um Nachlässigkeit im Erfassen der Lit. Das bewußte Ignorieren des Fälschungsverdikts ist jedoch ein unverzeihlicher methodischer Fehler.

12) Typisch ist, daß er in seinem 'quellenkritischen' Kapitel die Viten vor den Urkunden behandelt. Auch die Gegenüberstellung (S. 26) von 'königlichen, päpstlichen und bischöflichen Privilegienurkunden' (sic) einerseits und 'Privaturkunden' andererseits verrät kein tiefes Eindringen in die Urkundenlehre.

13) Sie erschien in: Z Sou RG. 77, G. A., 1960, S. 384–387, bes. S. 386. Mit der Kritik Spr.s stimmen wir völlig überein.

14a) Hierzu vgl. die Rezension von F. Steinbach in: VSWG. 47, 1960, S. 381–390, bes. S. 384 ff.

15) Überdies aber auch nicht zutrifft, wie schon aus der Lektüre Gregors v. Tours erhellt; vgl. noch Brühl (oben Anm. 7) S. 173 Anm. 55 und S. 237 Anm. 441–442 u. ö. Auf S. 90 behauptet B. ferner, daß Paris 'für die Lokalisierung der Königspfalz keine Handhabe mehr' biete, was eine erstaunliche Unkenntnis der einschlägigen Lit. verrät. In der Tat zitiert B. weder C. Jullian, noch F.-G. de Pachtère, noch J. Guérou: s. Brühl a. a. O. S. 185 Anm. 123.

16) Gemeint sind nicht etwa die Suburbia, sondern die Hauptorte selbst, über deren Größe B. offenbar keine rechte Vorstellung hat. Autun, Bourges u. Lyon waren z. B. wesentlich größer als Königsstädte wie Orléans oder Soissons, aber auch Chalon und Metz.

der B.schen Thesen im Verhältnis zu ihrer Quellenbasis. Der Buchtitel spricht schlicht von 'Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich'. Der Untertitel schränkt das immerhin auf Nordfrankreich und Belgien ein, praktisch aber bietet B. eigene Forschungen nur für den Raum von Paris-Meaux, und dies obwohl B. auf S. 104 selbst zugibt, daß die Pariser Umgebung eine Sonderstellung einnimmt. Wir zeigten bereits oben, daß B. nur ein Beispiel für römische Castra-Orte zitiert: St.-Denis; für St.-Denis wiederum stützt sich alles auf eine Urkunde – die Fälschung des 11. Jahrh. Die wichtigsten Folgerungen für die Lage in Meaux zieht B. aus der schlechten *Vita Agili* des 9. Jahrh. Für die Behauptung, daß im gesamten Süden die Formel *cum . . . adjacentiis sive mancipis* einfach 'freie und unfreie Hintersassenstellen' bedeute, zitiert er S. 41 Anm. 46 einen einzigen Beleg¹⁷⁾, usw. Es wäre unter diesen Umständen schon zuviel behauptet, wenn wir sagten, daß die Quellengrundlage für B.s weitgehende Thesen zu schmal sei; sie ist vielmehr nicht vorhanden.

Das Buch von B. bedeutet trotz einzelner diskutabler Gedanken und richtiger Erkenntnisse¹⁸⁾ keinen Fortschritt für unsere Kenntnis der merowingischen Verhältnisse; es verwirrt mehr, als es fördert. Die Kritiklosigkeit in der Quellenbenutzung, die Unkenntnis wichtiger Literatur, die mangelnde Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung¹⁹⁾, die Leichtfertigkeit in der Begründung neuer Thesen, lassen die Arbeit B.s leider nur als einen unfertigen Versuch erscheinen, der uns nicht zu veranlassen vermag, unser im wesentlichen auf den Forschungen von H. Büttner, H. Dannenbauer, E. Ewig, Th. Mayer, H. Mitteis, R. Sprandel, W. Schlesinger, F. Steinbach, G. Tellenbach u. a. m. basierendes Bild von der Sozialstruktur des merowingischen Staates, einer Revision zu unterziehen.

Bonn

C. Brühl

¹⁷⁾ Pardessus II, S. 231. Aus der Urk. geht das von B. im Text Behauptete u. E. keineswegs zwingend hervor, was B. aber nicht hindert, auf S. 44 weiteste Folgerungen aus dieser 'Beweisführung' zu ziehen.

¹⁸⁾ Seiner Widerlegung der Erbhofthese von Frommhold (1938) (S. 48 ff.), der in der Lex Salica den NS-Erbhof vorgegeben sah, ist zuzustimmen. Das Verzeichnis der Königsgüter S. 200 ff. ist zwar nicht fehlerfrei (s. z. B. S. 205 Nr. 7), aber doch wesentlich besser als das von Thompson (1935); vgl. auch die Bemerkungen von Sprandel in der oben Anm. 13 zit. Rezension.

¹⁹⁾ Vgl. schon oben Anm. 2. Die 'neue Interpretation' des Pariser Edikts von 614, das nach B. in Burgund entstanden sein soll, besteht doch lediglich aus einer Aneinanderreihung unbewiesener Behauptungen (S. 174–175). So kann man Mitteis nicht widerlegen! Gerade das Edikt von 614, dessen bisherige – u. E. völlig richtige – Deutung den Thesen von B. strikt zuwiderläuft, hätte ein ausführliches Eingehen B.s erfordert.